

EDITORIAL

Liebe Leserin, lieber Leser!

In der Presse – und sogar im Grundgesetz – werden sie immer noch als „uneheliche“ Kinder bezeichnet: Kinder, deren Eltern nicht miteinander verheiratet sind.

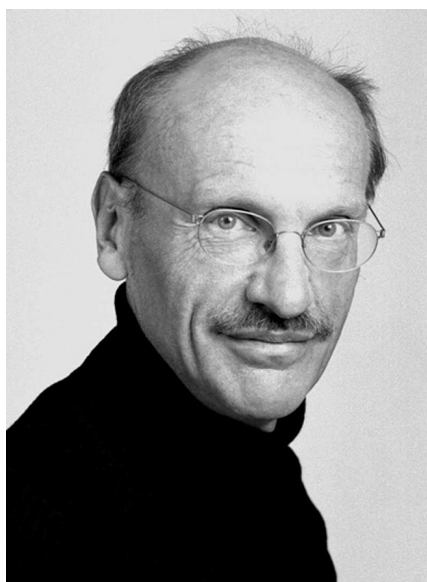
Lange Zeit waren diese Kinder „Kinder zweiter Klasse“. So waren in Deutschland bis zum 1. Januar 1998 Abstammung, Unterhalt, elterliche Sorge und Umgangsrecht einschließlich der dazugehörigen verfahrensrechtlichen Fragen für eheliche und nichteheliche Kinder unterschiedlich geregelt. Das BGB von 1900 hatte zwar das nichteheliche Kind immerhin der Mutter zugeordnet, ihr aber nicht die elterliche Gewalt anvertraut. Diese oblag einem Amtsvormund, der (erst) im Jahre 1970 durch den Amtspfleger ersetzt worden ist. Von der umfassenden Amtsvormundschaft blieb für den Amtspfleger im Wesentlichen der Bereich der Vater-Kind-Beziehung. Der Vater des nichtehelichen Kindes war mit „seinem“ Kind nicht einmal verwandt und hatte lediglich die Rolle eines Zahlvaters. Es dauerte dann noch bis zum 1. Juli 1998, bis die Amtspflegschaft durch die (freiwillige) Beistandschaft ersetzt worden ist. Zur gemeinsamen Sorge der (nicht miteinander verheirateten) Eltern hat der Gesetzgeber im Mai 2013 – ausgelöst durch die Rechtsprechung des EuGH und des BVerfG – die Rechtsgrundlagen erweitert.

Dabei sieht das Grundgesetz seit 1948 die Verpflichtung vor, den „unehelichen Kindern“ durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern (Art. 6 Abs. 5 GG).

Die nichteheliche Geburt war (nicht nur) in Deutschland gesellschaftlich lange Zeit diskriminiert. Dem Konzept der (gesetzlichen) Amtsvormundschaft lag die Vorstellung zugrunde, dass die Mutter – der Vater war gar nicht im Blick – sittlich verwahrlost sei und deshalb der Staat für das Wohl des Kindes sorgen müsste.

In der DDR war die Gleichstellung nichtehelicher und ehelicher Kinder schneller vorangeschritten. Diese gesellschaftspolitisch unterschiedliche Bewertung nichtehelicher und ehelicher Kindschaft in Ost und West wirkt bis heute nach. So kommen ein Vierteljahrhundert nach der deutschen Wiedervereinigung in Ostdeutschland weiterhin deutlich mehr Kinder nichtehelich zur Welt als im Westteil. Dies geht aus einer am 14. Juli veröffentlichten Auswertung des Kölner Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) hervor, das Daten des Statistischen Bundesamts auf regionaler Ebene genauer auswertete. Dem IW-Bericht zufolge kamen in Ostdeutschland 2014 mit durchschnittlich 58 Prozent etwa doppelt so viele Kinder nichtehelich zur Welt wie im Westen, wo die Quote 29 Prozent betrug. Dabei machte sich der Trend in West- sowie Ostdeutschland in gleichem Maß bemerkbar, in beiden Landesteilen stieg die Quote innerhalb dieser 25 Jahre um jeweils etwa 20 Prozentpunkte. Da der Osten aber auf sehr viel höherem Niveau startete, blieb eine Angleichung bislang aus. Damit liegt Deutschland im europäischen Trend, wo der Anteil nichtehelicher Geburten sich seit den 90er Jahren von knapp 20 auf 40 Prozent erhöht hat.

Nachdem also die gesellschaftspolitische und inzwischen auch die kindschaftsrechtliche Diskriminierung nichtehelicher Kinder (und ihrer Eltern) in Deutschland weitgehend beseitigt ist, gilt es nun auch andere Formen der Ungleichbehandlung, z.B. im Steuerrecht in den Blick zu nehmen. Das Gleichstellungsgebot des Art. 6 Abs. 5 GG ist noch nicht in vollem Umfang erfüllt.



Ihr

Reinhard Wiesner

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner



Aktuelle Notizen	283
Aufsätze · Beiträge · Berichte	
<i>Florian Gerlach/Knut Hinrichs</i> Wie man mit schönen Worten den Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung zurechtstutzt	284
<i>Margarethe Bergmann</i> Der Verfahrensbeistand – Ein Beitrag zum Kindeswohl	288
<i>Carola Berneiser</i> Die Erörterung der Kindeswohlgefährdung nach § 157 FamFG – Eine „Neuregelung“ oder eine bislang unbeachtete Ressource im zivilrechtlichen Kinderschutzverfahren? – Teil 2	291
<i>Anisa Saed-Yonan</i> Geflüchtete Menschen in der Erziehungs- und Familienberatung	295
Rezensionen	296
Rechtsprechung	
Zur Beschwerdeberechtigung des nicht mehr sorgeberechtigten Elternteils BGH, Beschluss vom 27.4.2016 – XII ZB 67/14	299
Verfahrenskostenhilfe für Umgangsverfahren trotz Tötung des anderen Elternteils BGH, Beschluss vom 13.4.2016 – XII ZB 238/15	300
Zur Auswahl eines Vormundes OLG Schleswig, Beschluss vom 11.4.2016 – 14 UF 32/16	303
OLG Schleswig, Beschluss vom 18.2.2016 – 14 UF 12/16	304
Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung, Gleichrangigkeit von Kita und Tagespflege, Anforderungen an die Platzvergabe OVG Münster, Urteil vom 20.4.2016 – 12 A 1262/14	304
Eingliederungshilfe in Form der Schulassistenz (Schulbegleitung) VG Darmstadt, Beschluss vom 28.2.2016 – 5 L 652/15.DA	313
Verbandsinformationen	317
Termine/Vorschau	319
Impressum	298

**ZKJ – Zeitschrift für
Kindschaftsrecht und Jugendhilfe
herausgegeben in Verbindung mit der
Bundeskonferenz für Erziehungs-
beratung e.V.**

Grundrichtung: Die ZKJ ist eine interdisziplinär ausgerichtete Fachzeitschrift und unabhängiges Informations- und Diskussionsforum für die praktische Umsetzung und Anwendung des Kindschafts-, Jugend- und Jugendhilferechts und ihrer angrenzenden Gebiete und zeichnet sich durch die ausführliche und praxisbezogene Dokumentation der Sachgebiete und Rechtsprechung aus.

Mitherausgeber

Prof. Dr. Stefan Heilmann
Prof. Siegfried Willutzki
Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.
Herrnstraße 53, 90763 Fürth

Kooperationspartner

Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin
BVEB – Berufsverband der Verfahrensbeistände, Ergänzungspfleger und Berufsvormünder für Kinder und Jugendliche e.V., Berlin

Schriftleiter

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner
Albestraße 9, 12159 Berlin Tel.: (030) 8100 69 98,
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Prof. Dr. Stefan Heilmann

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: stefan.heilmann@olg.justiz.hessen.de

Yvonne Gottschalk

OLG Frankfurt a.M., Zeil 42, 60313 Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de

Bearbeiter des Rechtsprechungsteils

Zivilrechtlicher Teil
Yvonne Gottschalk, Richterin am OLG Frankfurt a.M.
E-Mail: yvonne.gottschalk@olg.justiz.hessen.de
Öffentlich-rechtlicher Teil

Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhard Wiesner

Ministerialrat im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen u. Jugend, Berlin a. D.
E-Mail: reinhard-wiesner@t-online.de

Herausgeberbeirat

Prof. Dr. iur. Frank Czerner, Professor an der Hochschule Mittweida, Mittweida

Prof. Dr. Michael Coester, Hochschullehrer i.R., Pullach

Prof. Dr. med. Jörg M. Fegert, Ärztlicher Direktor Universitätsklinikum Ulm

Hartmut Gerstein, Lehrbeauftragter, Hochschule Koblenz

Ulrich Gerth, Dipl.-Psych., Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke), Fürth

Dr. Christian Grube, Vors. Richter am VG a.D., München

Jutta Lack-Strecker, Dipl.-Psych., Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V. BAFM, Berlin

Hans-Georg Mähler, Rechtsanwalt, München

Thomas Mörsberger, Rechtsanwalt, Lüneburg/Stuttgart

Silke Naudiet, Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V., Fürth

Prof. Dr. Helga Oberloskamp, Professorin em. an der Fachhochschule Köln

Dr. Wolfgang Raack, Direktor des Amtsgerichts Kerpen a.D.

Prof. Dr. Ludwig Salgo, Frankfurt am Main.

Dr. Joseph Salzgeber, München

Dr. Manuela Stötzel, Referatsleiterin im BMFSFJ

Jutta Struck, Ministerialrätin, Berlin

Matthias Weber, Dipl.-Psych., Lebensberater a.D., Neuwied

Prof. Dr. Marina Wellenhofer, Lehrstuhl für Zivil- und Zivilverfahrensrecht, Goethe Universität, Frankfurt am Main

Wichtige Information zur Nutzung des Online-Archivs

Das Bundesfinanzministerium hat festgesetzt, bei allen Zeitschriftenabonnements die Nutzung der Print- und Online-Bestandteile steuerlich separat auszuweisen. Die Verlage sind verpflichtet, digitale Zusatzleistungen zu Zeitschriften wie beispielsweise Archive mit dem geltenden Umsatzsteuersatz von 19 % zu belegen. Einen Zugang zum Online-Archiv der Zeitschrift erhalten Sie daher ab sofort zu Ihrer gedruckten Ausgabe für 1 € pro Monat (12 € jährlich, inkl. 19 % MwSt.).

Zugang zum Online-Archiv erhalten Sie wie gewohnt unter www.zkj-online.de/archiv.

Haben Sie dazu Fragen? Frau Ulrike Vermeer steht Ihnen unter der Tel.-Nr. 0221/ 97668-229 gern zur Verfügung.